

Befehl-Stehen“ wirklich ernst nimmt, ist es schlechterdings ausgeschlossen, beide Regimente so einfach miteinander zu verbinden, wie es bei Forck geschieht. Der Befehl im Arbeitsorganismus läßt sich theologisch nur in einem ganz hintergründigen Sinne auf Jesus Christus beziehen. Gewiß, der Unterschied zwischen beiden Reichen oder gar der Gegensatz zwischen ihnen ist bei Luther auch nicht das letzte Wort. Aber für den Nachdruck, mit dem Luther doch wohl aus theologischem Ernst und mit guten Gründen den Gegensatz immer wieder herausstellt, fehlt Forck das Sensorium. Ganz konkret: Der Abschnitt S. 138 f. hätte so nicht geschrieben werden dürfen. Der Sachverhalt ist bei Luther viel komplizierter und von Forck in unerlaubter Weise simplifiziert.

An einer anderen Stelle hat der Rezensent darauf hingewiesen (KD 6, '60, 321), daß man nach seiner Meinung nicht mit dem Problem der Königsherrschaft Christi zurecht kommt, wenn man nicht seinem Zusammenhang mit der Frage Gesetz und Evangelium nachgeht. Die Königsherrschaft Jesu Christi hat bei Luther ausgesprochenermaßen mit dem Evangelium zu tun und ist abgesichert gegen jede Verbindung mit dem Gesetz. Bei Forck fehlt eine entscheidende Perspektive.

Nun zum Schluß: Mit gutem Grund ist gelegentlich davor gewarnt worden, allzu unbefangen von einer *Lehre* Luthers von den zwei Reichen zu sprechen. Lehre ist doch wohl ein dogmatisches Lehrstück oder etwas, was zur Dogmatisierung angeboten wird. Hat die sogenannte „Lehre von den beiden Reichen“ bei Luther wirklich schon dieses Gewicht? Oder ist sie nur ein Versuch, vielleicht ein genialer oder auch nur ein interessanter Versuch, ein theologisches Problem zu bewältigen? Unter allen Umständen ist es nach Meinung des Rezensenten schlechterdings unstatthaft, von einer *Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi bei Luther* zu sprechen (so Forck auf S. 148). Daß es üblich geworden ist, von einer Lehre Luthers von den beiden Reichen zu reden, möchte man den Lutherforschern schon verzeihen. Auf das Thema der beiden Reiche kommt eben, daran läßt sich nichts ändern, Luther immer wieder

mit ähnlichen Worten zu sprechen. Davon, daß es auch nur so etwas Ähnliches wie eine Lehre von der Königsherrschaft Christi bei Luther gebe, kann keine Rede sein. Vielleicht ist bei Luther das vorhanden, was man später das königliche Amt Christi genannt hat (ein Amt neben zwei anderen Ämtern!). Das wäre nachzuweisen. Sicherlich hat Luther den Missionsbefehl nicht einfach übersehen und weiß Luther, warum er trotzdem seine dualistische Darstellung von den beiden Reichen gibt, dem Reiche Christi und dem des Kaisers. Zu klären, wie sich beides zusammenreimt, der Dualismus Luthers und sein Bekenntnis zu dem, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, wäre ein sinnvolles Unterfangen. Aber eine „Lehre Luthers von der Königsherrschaft Jesu Christi“ ist eine Erfindung Forcks und nichts anderes. Es hätte keinen Sinn, das nicht ganz deutlich auszusprechen.

Ein Allerletztes: Daß im einzelnen allerhand Gutes in dem Buche Forcks steht und daß der Rezensent manche Darlegungen mit Dankbarkeit gelesen hat, möchte er gerade deshalb ausdrücklich aussprechen, weil er sich in wesentlichen Stücken von Forck hat absetzen müssen.

54: Daß Luther im Urstand kein weltliches Regiment kennt, ist nicht so sicher, wie Forck das behauptet. — 58: Ende statt Eden. — 87: mortuus statt mortus. — 183: Eine Lutherschrift dürfte man nicht nach Hirschs Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik zitieren, auch wenn man ein Zitat in Übersetzung bieten will. — 207: Es wäre gut gewesen, wenn der Verfasser die Arbeit von Gerstenkorn mit beachtet hätte (vgl. LuJB XXVI, '59, 141—145).

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Schloemann, Martin: *Natürliches und geprägtes Gesetz bei Luther*. Eine Studie zur Frage nach der Einheit der Gesetzesauffassung Luthers mit besonderer Berücksichtigung seiner Auseinandersetzung mit den Antinomern. Berlin: Töpelmann 1961. 134 S. Br. DM 16,—. = Theologische Bibliothek Töpelmann, 4. Heft.

Daß in dieser Münsterer Dissertation ein in der gegenwärtigen theologischen Diskussion und

speziell in der Lutherforschung ungewöhnlich aktuelles Thema behandelt wird, geht schon aus dem Forschungsbericht hervor, den der Verfasser im ersten Teil seiner Arbeit unter der Überschrift (Nr. 2:) „Die beiden Haupttypen der Interpretation von Luthers Gesetzesauffassung“ bietet. Auf Typen muß sich der Verfasser beschränken, weil die Literatur zum Thema des Gesetzes bei Luther, auch die aus jüngster Zeit, zu umfangreich ist, als daß sie vollständig vorgeführt werden könnte. Wie gegensätzlich die Meinungen über Luthers Gesetzesverständnis sind, weiß der Verfasser eindrucksvoll zu machen an der Gegenüberstellung der Arbeiten von G. Heintze: „Luthers Predigt von Gesetz und Evangelium“, 1951 (vgl. LuJB 27, '60, 129—131) und von H. Ivarsson: „Predikans uppgift“ (Die Aufgabe der Predigt), 1956; beide Verfasser kommen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen. Die beiden Typen lassen sich etwa so charakterisieren: Auf der einen Seite wird als das Entscheidende bei Luther der grundlegende Gegensatz zwischen Gesetz und Evangelium angesehen (Elert, Bring, Olsson, Pinomaa); die verschiedenen Erscheinungsformen des Gesetzes — *lex naturae*, *lex Mosis*, *lex Christi* usw. — bedeuten demgegenüber keine wesentlichen Unterschiede. Auf der anderen Seite sucht man einen Unterschied zwischen Gesetz und Gesetz oder Gesetz und Gebot oder gar zwischen zwei Arten von Liebesgebot bei Luther festzustellen (J. Heckel, A. Siirala, Joest).

Das Ergebnis, zu dem der Verfasser der vorliegenden Arbeit kommt, ist sehr eindeutig. Er schlägt sich mit aller Bestimmtheit auf die Seite derer, die den Gegensatz von Gesetz und Evangelium als schlechterdings entscheidend ansehen, und er arbeitet in dem ersten Teil seiner Arbeit sehr klar und bestimmt „die Einheit des Gesetzes bei Luther“ heraus. Dabei scheut er sich nicht, dieses eine Gottesgesetz als schon für den natürlichen Menschen vorfindlich zu deklarieren und in aller Form alle Versuche zurückzuweisen, bei Luther doch eine Art neues Gesetz für den Christen finden zu wollen. Besonders bedeutsam ist die Beobachtung, die sicher im ganzen richtig ist, daß das Offenbarungsproblem bei Luther in der Forschung heute weithin überschätzt wor-

den ist. Die Frage nach der natürlichen Gegebenheit oder dem speziellen Offenbartsein hat bei Luther nicht näherungsweise das Gewicht, das sie durch die Dialektische Theologie bekommen hat und mit dem sie von dieser an Luther hergetragen wird. Schloemann will und darf freilich nicht so verstanden werden, als ob er meine, Luther schreibe die letzte Sinndeutung der Vernunft, des Gesetzes und des Willens Gottes schon der Vernunft selbst zu.

Die Frage, die Schloemann im zweiten Teil der Arbeit zu klären hat, ist von ihm sehr geschickt gestellt. Er fragt, warum das eine Gesetz, das schon natürlich gegeben ist, nun noch gepredigt werden muß. So versteht er das Problem der Antinomer-Streitigkeiten, und das wohl mit Recht. Die Antwort, die er gibt, ist natürlich nicht, daß dem alten Gesetz noch etwas Neues hinzugefügt werden oder daß das Alte gar durch etwas Neues ersetzt werden müsse. Das ist der Standpunkt der Antinomer, daß sie das gesetzlich verstandene Evangelium an die Stelle des Gesetzes zu rücken versuchen. Ja, auch nicht eine neue Funktion muß das alte Gesetz bekommen. Bereits seine richtende Funktion, als der Sünde überführend, hat es als *lex naturalis*. Weil das Gesetz bei den meisten Menschen verdunkelt und weil der Christ auch als *justus* noch *peccator* ist, muß das Gesetz immer wieder zusammen mit dem Evangelium gepredigt werden. „Luthers eigentlicher Begriff des Evangeliums ist der des absolvierenden Gnadenwortes (*definitio specialis*). Sein eigentlicher Gesetzesbegriff hingegen ist der des allgemeinen Gesetzes (*lex generalis naturae*), das in bezug auf seinen Inhalt wie sein verurteilendes officium allen Menschen gemein ist und durch die besondere Gesetzespredigt wieder neu in Erfahrung gebracht wird: „*Legem accipimus extra Christum*“ (130).

Daß der Rezensent mit dem Verfasser der Arbeit ganz weit mitgehen kann und daß er von ganzem Herzen für dessen Darlegungen dankbar ist, braucht er vielleicht kaum ausdrücklich zu sagen, jedenfalls nicht ausführlich zu begründen. Seine eigenen Arbeiten sind von Schloemann reichlich zitiert, und weitgehende Übereinstimmung im Verständnis Luthers fällt in die Augen. Es sei dem Rezensenten aber erlaubt, zwei Fra-

gen zu stellen bzw. Einwände zu erheben. Die erste Frage wiegt nicht sehr schwer und berührt nur das Lutherverständnis; die zweite Frage greift weiter.

Zunächst: Schloemann äußert sich in sehr interessanter Weise zu der Frage, ob denn die *lex naturae* statutarisch festgelegt sei oder ob nicht, je nach den Umständen, sich die Gesetzesforderung wandle. Die Frage ist natürlich berechtigt und muß schon von Luther her gestellt werden, der mit seiner Rede von den verschiedenen „Sachsenspiegeln“ kenntlich macht, daß er um die Wandelbarkeit der sittlichen Ordnung oder jedenfalls der Rechtsordnung weiß. Schloemann lehnt es nun mit Recht ab, daß Luther in nominalistischer Weise das sittliche Handeln an einer auf Gottes ewige Vernunft hin orientierten ontologischen Gutheit einer objektiven Gesetzesordnung orientiere (67). Der bestimmende Ort für die Gesetzeserfahrung sei die einzelne ethische Situation (68). „Das Gewissen und die ratio können ihre Urteile und Weisungen allein niemals aus sich selbst herausholen, sondern immer nur in der Begegnung mit dem erfahrenen Äußeren gewinnen (78)“ — davon ist nach ihm Luther überzeugt. „Das natürliche Gesetz ist die nicht material aussagbare Totalforderung, für die jeder Mensch unmittelbar und verantwortlich vor Gott und seine Mitmenschen gestellt ist. Diese Forderung erfährt er ... in der praktischen Einzelsituation“ (90). Der Rezensent ist ganz gern bereit, die Sätze grundsätzlich gelten zu lassen. Aber ist Luther nicht doch ein wenig in Richtung einer Situationsethik modernisiert?

Sodann: Der Rezensent ist sich nicht sicher, ob mit Schloemanns sehr bestimmt vorgetragener These, daß Luther nur ein Gesetz kenne, die Vertreter des anderen Verständnisses von Luthers Gesetzesauffassung wirklich schon zum Schweigen gebracht sind. Ist es wirklich ein einfaches Mißverstehen Luthers, nach einem verschiedenen Willen Gottes zu suchen, nach einem ursprünglichen und einem irgendwie alterierten Willen Gottes? Oder sind doch Ansätze bei Luther da für einen mehrfachen Gotteswillen? Der Rezensent hätte nicht den Mut, die Frage so bestimmt, wie es der Verfasser der in Rede stehenden Arbeit offensichtlich tut, im

ersteren Sinn zu beantworten. Ist nicht eine ganz wichtige Frage für Luther die, wie sich die „harten Sprüche“ von Mt. 5 mit den anderen Worten der Schrift reimen, die der Obrigkeit das Schwertrecht verleihen? Die „harten Sprüche“ enthalten aber offensichtlich nicht nur das „Evangelium“ von der sündenvergebenden Gnade, sondern ein Gebot der verzichtenden und sich gänzlich opfernden Liebe. Ernst Troeltsch und seine Nachgänger wie Georg Wünsch haben die Unterscheidung von absolutem und relativem Naturrecht aufgenommen und auf Luther angewandt und dann die Unterscheidung zwischen Amtsmoral und Personemoral vorgenommen. Diese Kategorien haben sich kaum in vollem Maße als geeignet erwiesen, das, was Luther will, ganz sachgemäß wiederzugeben. Aber daß das Problem ursprünglicher und durch die Sünde alterierter Wille Gottes auch von Luther gesehen ist, haben sie deutlich gemacht. Und in welchem Verhältnis steht das ursprüngliche Gebot Gottes zu dem, das er in seinem Reich erfüllt haben will? So notwendig die Warnung Schloemanns ist, unter Verkennerung der Motive Luthers ein offenbartes neues Gebot über das alte, vorgegebene Gottesgebot hinwegzuzukonstruieren, so wenig dürfte die Frage nach der Einheit des Gesetzes durch Schloemann schon endgültig beantwortet sein. Die Diskussion wird sicher weitergehen, und das aus triftigem Grunde. Mit der These von der Einheit des Gesetzes ist schwerlich schon das letzte Wort gesagt. Es gibt bei Luther auch noch eine innere Dialektik des Gesetzes, über die noch weiter wird nachgedacht werden müssen.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Rogge, Joachim: *Johann Agricolas Lutherverständnis* unter besonderer Berücksichtigung des Antinomismus. Berlin: Evangelische Verlags-Anstalt o. J. [61?]. 306 S. 8°. Hlw. 14,50 DM. = Theologische Arbeiten, Band XIV.

Johann Agricola aus Eisleben, gemeinhin Meister Eisleben genannt, ist eine der eigenartigsten Persönlichkeiten aus dem Kreis der Wittenberger Reformatoren. Er hat, jedenfalls in den ersten Jahren der Reformation, Luther und auch Melanchthon sehr nahe gestanden, hat